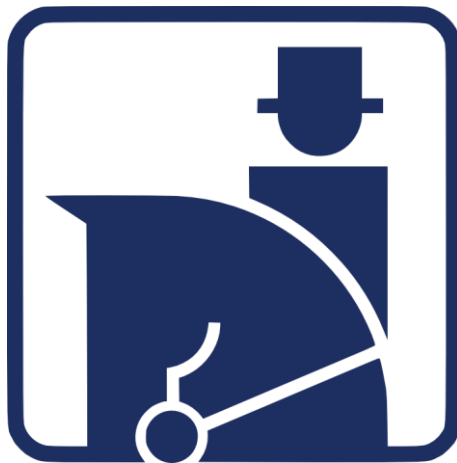




Schweizerischer Verband für Pferdesport
Fédération Suisse des Sports Equestres
Federazione Svizzera Sport Equestri
Swiss Equestrian Federation

Papiermühlestrasse 40 H
P.O. Box 726
CH-3000 Bern 22
Tel. +41 (0)31 335 43 43
info@fnch.ch | www.fnch.ch

Dressurreglement (DR)



Stand 01.01.2022



Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines	6
1.1	Grundlagen und Anwendungsbereich	6
1.2	Verbindlichkeiten und Unterstellung	6
1.3	Technische Reglemente und Weisungen	6
1.4	Veranstaltungen	6
1.5	Veranstaltungen mit Spezial-Prüfungen	6
1.6	Veranstaltungskalender	6
1.7	Vereinsinterne Anlässe, Trainings und Zuchtprüfungen	6
1.8	Reglementwidrige Veranstaltungen	7
1.9	Dressurprogramme	7
1.10	Resultate	10
1.11	Klassierung	10
2	Offizielle Funktionen	10
2.1	Offizielle	10
2.2	Jury	10
2.3	Jurypräsident	11
2.4	Kompetenzen der Jury	11
3	Ausschreibungen für Veranstaltungen	11
3.1	Inhalt der Ausschreibungen	11
3.2	Einreichen der Ausschreibungen	11
3.3	Genehmigung der Ausschreibungen	11
3.4	Abänderung der Ausschreibungen	12
4	Nennungen	12
4.1	Verantwortung	12
4.2	Form der Nennungen	12
4.3	Nennschluss	12
4.4	Maximale Anzahl Nennungen bzw. Starts	12
4.5	Abmeldung	12
4.6	Reiter- und Pferdewechsel	12
4.7	Nachnennungen / Hors-Concours-Ritte	13
4.8	Nenngeld	13
5	Organisation der Veranstaltung	13
5.1	Organisationskomitee	13
5.2	Infrastruktur	13
5.3	Dienste	14
6	Pferde	14
6.1	Begriffe	14
6.2	Sportregister	14
6.3	Impfungen	16
6.4	Doping von Pferden	16
6.5	Besitzer bzw. Eigentümer	16
6.6	Besitzerwechsel	16
6.7	Namenwechsel	16
6.8	Abgänge	16
6.9	Sportregistergebühren	16
6.10	Sattlung und Zäumung	16



7 Konkurrenten	17
7.1 Qualifikationen der Konkurrenten	17
7.2 Teilnahmebeschränkung.....	17
7.3 Teilnahme an internationalen Veranstaltungen.....	17
7.4 Brevet/Lizenz (Teilnahmeberechtigung der Reiter)	17
7.5 Brevet-/Lizenzentzug.....	18
7.6 Anzug und Gruss	18
7.7 Werbung.....	19
7.8 Humandoping	19
8 Verbandsmassnahmen	19
8.1 Verfahren und Verantwortlichkeiten	19
9 Proteste und Rekurse	19
9.1 Verfahren und Verantwortlichkeiten	19
10 Schlussbestimmungen	19
10.1 Inkrafttreten.....	19
10.2 Veröffentlichungen	19
11 Anhang I – Gebisse und Zäumungen	20
12 Anhang II – Berechnung der Gewinnpunkte (GWP)	30
13 Anhang III – Lizenzwesen	31



Index

- Abreitplatz, 5.2.2, 6.10.7
Absage einer Prüfung, 4.4.3
Allgemeine organisatorische Bestimmungen, 5
Allgemeines, 1
Alter der Pferde, 6.2.1
Anwärter, Dressurrichter-, 1.9.8.8, 2.2.2
Anzug und Gruss, 7.6
Ausbildungsgrad, 6.2.1.2
Ausländische Richter, 2.2.3
Auslosung, 4.4.4
Ausschluss, 1.9.2, 1.9.6, 1.9.7, 4.4.4, 6.2.1.3, 6.10.9, 7.6.1
Ausschreibungen, 1.5, 1.7, 2.1, 3, 4.4.2, 5.2.3, 6.2.1.2, 7.6.5
Auswertungsblatt, 1.9.10

Bandagen usw., 6.10.8
Beschränkungen, 3.1.c
Bestimmungen betreffend Konkurrenten, 7
Bestimmungen betreffend Pferde, 6
Bügel, Befestigen der, 6.10.9

Delegierter, Technischer (TD), 2
Diktieren von Programmen, 1.9.1
Dressurprogramme, 1.9, 1.9.3, 6.2.1, 6.2.3, 6.10
Dressurrichter, 2.2
Dressurrichter-Anwärter, 1.9.8.8, 2.2.2
Dressurviereck, 1.9.1, 1.9.6, 5.2.1, 5.2.2
Durchführung, 1.3, 4.4

Einschränkungen, 6.2.1.2
Einteilung in Gruppen, 4.4.4

FEI, 1.9, 1.9.3, 1.10, 2.2.1, 2.2.2, 3.1, 7.4.4, 7.4.5
Fremde Hilfe, 1.9.5
Funktionen, Offizielle, 2

Gebisskontrolle, 6.10.6
Gebühren (an den SVPS), 4.4.3, 4.8, 6.9
Gerte, 1.9.3, 7.6.5, 7.6.6
Gewinnpunkte, 1.5, 6.2.2, 11
Grundlagen (des Reglements), 1.1
Gruppeneinteilung, 4.4.4
Gruss, 7.6
Gummigebisse, usw., 6.10

Handschuhe, 7.6.2
Hilfe, fremde, 1.9.5
Hilfsmittel / Hilfszügel, 6.10.7
Hors-Concours-Ritte, 1.3, 4.4

Inkrafttreten, 10.1

Jungpferdeprüfungen Promotion, 1.7, 6.2.4
Junioren, Junge Reiter, 6.2.2.3, 7.1.7, 7.4.4, 7.4.5
Jury, 1.9.8, 2.2, 2.3

Kandidaten, Dressurrichter-, 1.9.8.8, 2.2
Kategorien der Prüfungen, 6.2.2
Klassierung, 1.9, 1.9.8, 1.9.9, 1.9.12, 1.11
Kommandierte Ritte, 1.9.1
Kontrolle der Zäumung, 6.10.6

Lahm gehen, 6.2.1.3
Leitungsteam der Disziplin Dressur, 1.5, 1.9, 2, 3, 4.4
Lizenz, 7.4, 7.5

Markierung (Viereck), 5.2.1

Nachnennung, 4.7
Nasenband, Nasenbänder, 6.10
Nenngeld, 4
Noten, 1.9.8, 1.9.9
Noten und Klassierung, 1.9.2

Offizielle Funktionen, 2
Ohrengarn, Ohrstöpsel, 6.10.8
Organisation, 2.1.5, 5
Organisation von Dressurveranstaltungen, 5
Organisationskomitee, 4.4.2, 5.1, 5.2
Organisatorische Bestimmungen, Allg., 5

Peitsche, 1.9.3, 7.6.5, 7.6.6
Pferderegister des SVPS, 6.2.3
Pflichtenheft, 2.1.2
Preise, 1.9.11
Programme, 1.9, 6.2.1, 6.2.3
Programmfehler, 1.9.1, 1.9.2
Prüfungen, 1.8, 6.2.1
Prüfungen mit internationalem Programm, 1.9.3

Qualifikation der Reiter / der Pferde, 6.2.1, 7.1

Regentenne, 7.6.10
Reglementwidrige Veranstaltung, 1.8
Reiten auf, oder ohne Kommando, 1.9.1
Reiterbrevet, 2.2, 7.1, 7.4
Reitergerte, 1.9.3, 7.6.5, 7.6.6
Reiterwechsel, 4.6, 6.2.3
Richter, ausländische, 2.2.3
Richterbögen, 1.9.10
Richtverfahren, 1.9, 1.9.3

Sattlung und Zäumung, 6.10



Schlussbestimmungen, 10
Serien, 4.4.1
Spezialprüfungen, 1.5, 1.9.11.3, 7.1.6
Sporen, 7.6.2, 7.6.3
Startberechtigung, 6.2.1
Sturz des Reiters oder des Pferdes, 1.9.7

Technischer Delegierter (TD), 2
Teilnahmeberechtigung, 6.2.2, 7.4
Teilnahmebeschränkung, 6.2.3, 7.1.6, 7.2
Teilnehmerzahl, 4.4.2

Übereinstimmung der Prüfungen mit Vorschriften, 1.3, 1.5, 1.8
Überprüfung der Zäumung, 6.10.6
Ungenügende Vorführung, 6.2.1.3
Unkorrektheiten, 2.1.5

Verbindlichkeit des Reglements, 1.2
Vergleichen der Noten, 1.9.8.8
Verlassen des Dressurvierecks, 1.9.6
Verteidigung des Pferdes, 1.9.2
Viereck, 1.9.1, 1.9.6, 5.2.1, 5.2.2
Vorführung, Ungenügende, 6.2.1.3
Vorreiter (ausser Konkurrenz), 1.9.8.7
Vorschriften für Veranstaltungen, 1.5

Zahl der Teilnehmer, 4.4.2
Zäumung, 6.10
Zeitplan, 2.1.4, 4.4.4



1 Allgemeines

1.1 Grundlagen und Anwendungsbereich

Es gelten die Bestimmungen des Generalreglements. Das Dressurreglement ist aufgrund von Ziffer 2.5, sowie 8.3g der Statuten, 7.3.1c des Organisationsreglements (OrgReg) und 1.3 des Generalreglements – nachfolgend mit GR bezeichnet – des Schweizerischen Verbandes für Pferdesport – nachfolgend mit SVPS bezeichnet – aufgestellt.

1.2 Verbindlichkeiten und Unterstellung

Es gelten die Bestimmungen des GR.

1.3 Technische Reglemente und Weisungen

Es gelten die Bestimmungen des GR. Das Dressurreglement wiederholt in der Regel die für alle Disziplinen gültigen Vorschriften und allgemeinen Bestimmungen des GR nicht, sondern enthält nur die speziellen, allein für die Dressurprüfungen verbindlichen Bestimmungen über Ausschreibung und Durchführung. Das Dressurreglement ist deshalb sinngemäss nur im Zusammenhang mit dem GR anzuwenden.

1.4 Veranstaltungen

Dieses Reglement findet Anwendung auf sämtliche in der Schweiz durchgeführten nationalen Veranstaltungen im Bereich Dressur.

1.5 Veranstaltungen mit Spezial-Prüfungen

¹ Um als offiziell zu gelten, muss eine Veranstaltung den Statuten, dem GR und dem Dressurreglement, beziehungsweise dem Ponysportreglement (PSR) entsprechen. Die Ausschreibungen müssen vom Leitungsteam der Disziplin Dressur kontrolliert werden.

² Spezial-Prüfungen sind Prüfungen im Rahmen einer offiziellen Veranstaltung, die nach einem separaten Reglement bzw. separaten Bestimmungen auf der Grundlage von DR und GR durchgeführt werden, wie z.B. Swiss Juniors Cup, Barock-, Quadrillen- und Pas-de-deux Prüfungen, Prüfungen auf Einladung (Finals) etc. (Aufzählung nicht abschliessend) solche Spezial-Prüfungen zählen nicht für die Erzielung von Gewinnpunkten oder Kaderselektionen. À la Carte-Prüfungen sind pro Veranstaltung nur einmal zugelassen und zwar in folgender Abstufung:

GA/L	L nur mit DR
L/M	DR und DN
M/S	S nur mit DN und nur S kl. Tour
L/M/S Küren	S nur mit DN und nur S kl. Tour

³ Wahlprüfungen sind Prüfungen, bei denen innerhalb einer Stufe die Programme gewählt werden können. Rangliste nach %, diese Prüfungen sind offiziell und geben GWP. Erlaubt sind max. **2 4** Prüfungen pro Veranstaltung. Es müssen entweder Programme auf 20x40 m oder 20x60 m ausgeschrieben werden.

Stufe GA	Programme GA 01 – GA 10
Stufe L	Programme L 11 – L 20
Stufe M	Programme M 21 – M 29
Stufe S	Programme kleine Tour

1.6 Veranstaltungskalender

Es gelten die Bestimmungen des GR.

1.7 Vereinsinterne Anlässe, Trainings und Zuchtprüfungen

¹ Vereinsinterne Anlässe, die lediglich den Mitgliedern des organisierenden Vereins vorbehalten sind, sowie Trainings ohne Klassement sind keine offiziellen Veranstaltungen und unterstehen nicht den Bestimmungen des GR oder DR.



² Zuchtprüfungen wie Feldtests, Leistungsprüfungen und Halteprüfungen gelten nicht als Veranstaltungen im Sinne des GR. Diese unterstehen deshalb auch nicht dem DR. Jungpferdeprüfungen Promotion gelten jedoch gemäss GR ebenfalls als Veranstaltungen. Jungpferdeprüfungen Promotion (JPPD) im Bereich Dressur unterstehen demzufolge denselben Bestimmungen wie offizielle Dressurveranstaltungen gemäss dem vorliegenden DR.

1.8 Reglementwidrige Veranstaltungen

Reglementwidrige Veranstaltungen und Prüfungen sind alle Veranstaltungen und Prüfungen im Bereich Dressur, die zwar dem GR und DR bzw. PSR unterstehen, jedoch vom Leitungsteam der Disziplin Dressur nicht genehmigt worden sind und / oder nicht gemäss den gültigen Bestimmungen durchgeführt werden. Alle an solchen Veranstaltungen und Prüfungen beteiligten Vereine, Personen, Reiter und Pferde unterstehen den in GR Ziffer 8.1 vorgesehenen Sanktionen.

1.9 Dressurprogramme

In Ergänzung zum GR gelten folgende Bestimmungen:

Die Dressurprogramme werden durch das Leitungsteam der Disziplin Dressur erstellt und als verbindlich erklärt. Neue oder geänderte Programme können jeweils auf den 1. Januar in Kraft gesetzt werden. Die FEI-Dressurprogramme werden laufend, bei ihrer Herausgabe oder Änderung, durch das Leitungsteam der Disziplin Dressur der ihrem Schwierigkeitsgrad entsprechenden Stufe zugeteilt.

1.9.1 Kommandierte Ritte

In allen Kategorien wird in der Regel ohne Kommando geritten. Auf Wunsch und wenn in der Ausschreibung erwähnt kann jedoch auch mit Kommando geritten werden.

1.9.2 Programmfehler

Begeht ein Konkurrent einen Programmfehler (Abwenden in die falsche Richtung, Auslassen einer Lektion o. ä.) ungeachtet, ob selbst verschuldet oder eines Kommandofehler des Diktierenden zurückzuführen, so wird er durch Glockenzeichen durch den Richter bei C darauf aufmerksam gemacht, der bestimmt, wo das Programm fortgesetzt werden muss. Wenn ein Unterbruch die Abwicklung des Programms lediglich stören würde (z.B. Übergang bei V statt K, Ausführung einer Pirouette bei D statt bei L), so entscheidet der Richter bei C, ob er läuten will oder nicht.

Begeht ein Konkurrent einen Fehler in der Ausführung (z.B. Halten der Zügel in beiden Händen beim Gruss, leichtreiten statt ausgesessen, Verlassen des Vierecks anders als auf dem Richterbogen vorgeschrieben, usw.), so ist er wie für einen Programmfehler zu bestrafen.

Eine angefangene, misslungene Figur darf nicht wiederholt werden. Geschieht dies trotzdem, so gilt die Note für die begonnene Figur. Die Wiederholung der Figur wird zusätzlich mit einem Programmfehler bestraft.

Programmfehler werden durch jeden einzelnen Richter bestraft.

Bei mehr als auf dem Programm angegebenen, maximal erlaubten Fehlern, wird der Konkurrent von der Klassierung ausgeschlossen, hat aber das Recht, sein Programm zu beenden. Nichteinreiten des



Pferdes nach dem Glockenzeichen wird nach 60 Sekunden und Verteidigung während der Prüfung nach 30 Sekunden mit Ausschluss bestraft.

1.9.3 Internationale Dressurprogramme

Es gelten die FEI Programme, die auf der Homepage des SVPS aufgeschaltet sind. Betreffend Reitgerte gelten die Bestimmungen des DR 7.6, Absatz 5 und 7.6, Absatz 6. Betreffend Sattlung und Zäumung gilt DR 6.10.

1.9.4 Hilfengebung

Die Anwendung irgendwelcher Stimmhilfen sowie von Zungenschlag, ob vereinzelt oder wiederholt, sind ausdrücklich verboten. Sie gelten als grober Fehler und bedingen eine Senkung um mindestens zwei Punkte in der Note für die betreffende Lektion, in der die verbotenen Hilfen angewandt wurden. Ebenfalls muss dies in der Schlussnote „Sitz und Einwirkung des Reiters“ (Korrektheit in der Anwendung der Hilfen) einfließen.

1.9.5 Fremde Hilfe

Als „fremde Hilfe“ wird jede Handlung eines Dritten betrachtet, die geeignet ist, dem Pferd oder dem Reiter (z.B. durch Korrekturen) zu helfen, ungeachtet dessen, ob sie mit Wissen und Willen des Reiters geschieht. Ein Reiter, dem oder dessen Pferd fremde Hilfe zukommt, wird disqualifiziert. Der Entscheid über fremde Hilfe liegt beim Richtergremium. Die Sanktionskommission kann weitere Sanktionen verfügen.

1.9.6 Verlassen des Dressurvierecks

Verlässt das Pferd während des Programms das Dressurviereck mit allen vier Beinen führt dies zum Ausschluss des Paares.

1.9.7 Sturz

Sturz des Reiters und/oder Pferdes führt zum Ausschluss des Paares.

1.9.8 Noten

¹ Für das Richten gelten die folgenden Bestimmungen: Die Richter bewerten die einzelnen Aufgaben des Einzelreiters nach Punkten gemäss den für die betreffende Kategorie aufgestellten Formularen „Richterbögen“.

² Bedeutung der Noten:

- 10 = ausgezeichnet
- 9 = sehr gut
- 8 = gut
- 7 = ziemlich gut
- 6 = befriedigend
- 5 = genügend
- 4 = mangelhaft
- 3 = ziemlich schlecht
- 2 = schlecht
- 1 = sehr schlecht
- 0 = nicht ausgeführt

Für alle Programme sind halbe Noten erlaubt

³ Noten sollten und diejenigen unter 6 müssen in der Rubrik „Bemerkungen“ begründet werden.

⁴ Die Richter haben nur das zu beurteilen, was ihnen vorgeführt wird unter Ausschaltung all dessen, was sie sonst über die Konkurrenten (Reiter und Pferde) wissen oder erfahren haben sowie jedes anderen Gesichtspunktes.



⁵ Die Richter sind nicht befugt, selbständig eine Änderung in dem vorgeschriebenen Richterverfahren zu verfügen.

⁶ Der TD, die Richter und die offiziellen Aufsichtspersonen Abreitplatz sind für die Einhaltung der Bestimmungen von Ziffer 6.10 (Sattlung und Zäumung) verantwortlich.

⁷ Um den Richtern Gelegenheit zu geben, sich in das zu bewertende Programm einarbeiten zu können, ist es empfehlenswert, vor Beginn einer Prüfung das betreffende Dressurprogramm von einem Reiter (ausser Konkurrenz) vorreiten zu lassen.

⁸ Nach Abschluss jeder Vorführung ist es dem Richter bei C überlassen, sofern Richteranwälter oder Richter einer tieferen Stufe mitrichten, die Noten mit seinen Richterkollegen zu vergleichen, um etwa bestehende Differenzen in der Beurteilung der einzelnen Lektionen zu besprechen.

1.9.9 Klassierung

In allen Kategorien werden die Reiter unter Angabe der erzielten Punkte einzeln klassiert und aufgeführt. Das Resultat ergibt sich aus der Addition des Totals der einzelnen Richterbögen. Die Resultate sind während einer Prüfung laufend auf einer Anzeigetafel aufzuführen, und zwar getrennt nach den einzelnen Richtern sowie das Gesamttotal der Punkte.

1.9.10 Richterbögen

Die Richterbögen werden den Konkurrenten durch den Veranstalter bei der Preisverteilung zusammen mit einer Rangliste abgegeben.

1.9.11 Preise

¹ 30 % der Gestarteten gelten als klassiert und erhalten Stallplaketten.

² Bei Prüfungen bis GA10 inkl. JP werden Natural- oder Geldpreise abgegeben, deren Wert gemäss der Aufstellung in Absatz 4 entspricht. Ab Kat L müssen Geldpreise gemäss Absatz 4 abgegeben werden.

³ Ob bei Spezial-Prüfungen Geld- oder Naturalpreise verteilt werden, liegt im Ermessen des Veranstalters, je nach Reglement der betreffenden Prüfung. Sie müssen jedoch in der Ausschreibung angegeben werden.

⁴ Für offizielle Dressurprüfungen gelten für Geldpreise folgende Mindestansätze:

		JP, GA 01-10	L 11-20	M21-30
1. Rang	CHF	100	150	200
2. Rang	CHF	80	120	160
3. Rang	CHF	65	100	130
4. Rang	CHF	55	80	105
5. Rang	CHF	45	65	85
6. Rang	CHF	40	55	70
7. Rang	CHF	35	45	60
8. Rang	CHF	30	40	50
9. Rang	CHF	30	40	50
10. Rang	CHF	30	40	50
11. bis und mit 14. Rang	CHF	30	40	50



		S 31, S 32 St. Georg, Inter. I, S 1	S 10, Inter. II, Grand-Prix, GP Spezial, GP Kür
1. Rang	CHF	400	500
2. Rang	CHF	320	400
3. Rang	CHF	255	320
4. Rang	CHF	205	255
5. Rang	CHF	165	205
6. Rang	CHF	130	165
7. Rang	CHF	105	130
8. Rang	CHF	85	105
9. Rang	CHF	80	100
10. Rang	CHF	80	100
11. bis und mit 14. Rang	CHF	80	100

1.9.12 Klassierung bei Disqualifikation

Es gelten die Bestimmungen des GR.

1.10 Resultate

Pro Prüfung ist eine detaillierte Rangliste mit Angabe der erzielten Punktzahl und der Prozentpunkte dem SVPS einzusenden. Richtverfahren und Notengebung für Prüfungen mit internationalem Programm erfolgen gemäss Reglement FEI.

1.11 Klassierung

Es gelten die Bestimmungen des GR.

2 Offizielle Funktionen

2.1 Offizielle

¹ Die Organisatoren von Dressurveranstaltungen haben einen Technischen Delegierten (TD) rechtzeitig, d.h. vor der Einreichung der Ausschreibungen an die Geschäftsstelle SVPS, anzufragen, ob er die technische Überwachung der Veranstaltung zu übernehmen bereit ist. Der TD muss namentlich in den Ausschreibungen figurieren, und hat dieselben vor der Eingabe an die Geschäftsstelle SVPS zu überprüfen. Die TD werden vom Leitungsteam der Disziplin Dressur namentlich bezeichnet.

² Das Leitungsteam der Disziplin Dressur (LT) stellt den TD ein für sie verbindliches Pflichtenheft zur Verfügung.

³ Das LT kann die Aufgaben gemäss 2.1, Absatz 1 und 2.1, Absatz 2 auch an ein Mitglied des LT delegieren.

⁴ Der TD berät die Veranstalter bei der Aufstellung der Ausschreibungen, der zu reitenden Programme, des Programms, des Zeitplanes, der Bestimmung der Richter, bei der Anlage der Dressurvierecke und geeigneter Abreitmöglichkeiten. Er hat das Recht, einen Platz zu sperren, bis er den Vorschriften entspricht.

⁵ Bei Unkorrektheiten in der Organisation und/oder im Ablauf der Veranstaltung hat der TD sofort einzugreifen.

⁶ Der TD füllt nach Abschluss einer Dressurveranstaltung seinen Juryrapport (auf seinem my.fnch.ch Konto) aus.

2.2 Jury

¹ Für jede Dressurveranstaltung ist pro Prüfung je eine Jury, bestehend aus einem Richter bei C und zwei Richtern, zu bestimmen. Für Prüfungen der Stufe GA 01 bis GA 04, welche ausschliesslich für



Reiter mit Reiterbrevet und/oder Springlizenz ausgeschrieben sind, kann die Jury auch nur aus einem Richter bestehen. Für Prüfungen der Stufe GA 01 bis L 20 sind auch nur zwei Richter, nämlich ein Richter bei C und ein weiterer Richter erlaubt. In allen Kategorien ist für den Abreitplatz zusätzlich ein Richter oder eine offizielle Aufsichtsperson Abreitplatz zuständig.

² Sowohl bei einer dreiköpfigen als auch bei einer zweiköpfigen Jury kann ein Richter Dressurrichter-Anwärter sein. Jedes Jurymitglied muss auf der vom SVPS veröffentlichten offiziellen Liste der Dressurrichter figurieren. In den Prüfungen der Stufe M müssen zwei von drei Richtern M oder M* sein. In den Prüfungen der Stufe S müssen zwei von drei, bzw. vier von fünf Richtern S-Richter sein. (Kleine Tour auch zwei S* Richter erlaubt).

³ Bei Dressurprüfungen können, mit Bewilligung des Chefs Technik Dressur, auch ausländische Richter eingesetzt werden, die von einer nationalen FN anerkannt oder FEI-Richter sind. Bei drei Richtern pro Prüfung dürfen maximal zwei ausländische Richter eingesetzt werden, bei fünf Richtern maximal drei ausländische Richter. Auch bei ausländischen Richtern ist die Alterslimite von aktuell 75 Jahren zu beachten.

⁴ National ausgeschriebene FEI-Dressurprogramme dürfen mit drei statt fünf Richtern gerichtet werden.

⁵ Das Richten von eigenen Familienangehörigen (Ehe-/Lebenspartner, Eltern, Kindern, Geschwistern und Schwiegertochter/Schwiegersohn) sowie von Pferden im alleinigen Eigentum oder im Miteigentum von Richtern und deren Familienangehörigen, an Prüfungen, in welchen der Richter eingesetzt ist, ist nicht gestattet. Ebenfalls nicht gestattet ist das Richten von Pferden, welche vom Richter in der Regel selber in Prüfungen geritten werden.

⁶ Das Richten von eigenen Schülern ist an Ausscheidungsprüfungen, Sichtungsprüfungen und Prüfungen an regionalen, kantonalen, nationalen und internationalen Meisterschaften verboten.

2.3 Jurypräsident

Der TD entspricht dem Jurypräsidenten der Veranstaltung gemäss GR.

2.4 Kompetenzen der Jury

Die Kompetenzen der Jury gemäss GR werden durch den TD wahrgenommen.

3 Ausschreibungen für Veranstaltungen

3.1 Inhalt der Ausschreibungen

In allen Ausschreibungen für Dressurprüfungen sind von den Veranstaltern – nebst den Angaben gemäss GR 3.1 – folgende Faktoren festzulegen:

- a) die Kategorien;
- b) die Nummern der zu reitenden Dressurprogramme;
- c) eventuelle Beschränkungen.

Falls Dressurprüfungen international ausgeschrieben werden und keine speziellen Weisungen durch das Leitungsteam der Disziplin Dressur genehmigt wurden, müssen die einschlägigen Vorschriften des Generalreglements FEI und des Dressurreglements FEI berücksichtigt werden.

3.2 Einreichen der Ausschreibungen

Es gelten die Bestimmungen des GR.

3.3 Genehmigung der Ausschreibungen

Die Ausschreibungen sind dem TD mindestens zwei Wochen vor der Einreichung an die Geschäftsstelle SVPS zur Begutachtung und Genehmigung zuzustellen.



3.4 Abänderung der Ausschreibungen

Es gelten die Bestimmungen des GR.

4 Nennungen

4.1 Verantwortung

Es gelten die Bestimmungen des GR.

4.2 Form der Nennungen

Es gelten die Bestimmungen des GR.

4.3 Nennschluss

Es gelten die Bestimmungen des GR.

4.4 Maximale Anzahl Nennungen bzw. Starts

¹ Grundsätzlich sind Prüfungen mit mehr als 35 Nennungen in zwei Serien mit zwei verschiedenen Jurys durchzuführen. Der TD ist jedoch berechtigt, nach Eingang der Nennungen die Anzahl Starts in einer Serie auf maximal 40 zu erhöhen. Wenn eine Warteliste von höchstens 10 Reitern angelegt wird, so zählen die darauf figurierenden Pferde nicht zur vom TD festgelegten Höchstzahl. Wird innerhalb der letzten 24 Stunden vor Prüfungsbeginn ein Startplatz frei, haben die kontaktierten Teilnehmer auf der Warteliste die Wahl, ob sie die Startmöglichkeit wahrnehmen oder alternativ ihr Nenngeld zurückerstattet erhalten möchten. Hors-Concours Ritte werden nicht zur Anzahl Startender mitgezählt. Wird ein Pferd an einer Veranstaltung Hors-Concours eingesetzt, behält es diesen Status und kann an derselben Veranstaltung nicht mehr offiziell eingesetzt werden.

² Bei zu geringer Teilnehmerzahl steht es dem Organisationskomitee frei, die Prüfung, gleich welcher Kategorie, durchzuführen oder abzusagen. Die maximale Teilnehmerzahl ist in den Ausschreibungen bekannt zu geben.

³ Wird eine Prüfung abgesagt, so sind die angemeldeten Konkurrenten sofort nach Nennungsschluss unter Rückerstattung des Nenngeldes, exkl. Gebühren und Abgaben zu benachrichtigen.

⁴ Der vom Veranstalter aufgestellte Zeitplan für den Start ist für die Konkurrenten verbindlich (vgl. DR 5.2, Absatz 3). Sofern dabei eine Einteilung in Gruppen erfolgt, haben die Konkurrenten einer Gruppe zu Beginn der entsprechenden Zeitperiode jederzeit startbereit zu sein. Die Konkurrenten haben die Möglichkeit, sich unmittelbar vor Beginn der Prüfung über allfällige Ausfälle, bzw. im Falle einer Auslosung der Startreihenfolge anhand der Startliste zu orientieren. Verspätetes Erscheinen hat Ausschluss zur Folge.

⁵ Startverschiebungen nach hinten sind grundsätzlich nicht erlaubt. Ausnahme: Fälle von höherer Gewalt und nur mit Bewilligung des TD.

⁶ Der Veranstalter kann, falls es in der zweiten oder dritten Prüfung des Tages viele Abmeldungen gibt, eine neue Startliste erstellen, sie muss eine Stunde vor Prüfungsbeginn den Reitern bekannt sein.

⁷ An allen offiziellen Prüfungen tragen sämtliche Pferde eine Kopfnummer, die der Startliste entspricht. Die Kopfnummer ist vom Reiter mitzubringen.

4.5 Abmeldung

Es gelten die Bestimmungen des GR.

4.6 Reiter- und Pferdewechsel

¹ Pferde- und/oder Reiterwechsel sind gestattet, sofern beide für die entsprechenden Prüfungen teilnahmeberechtigt sind. Ein allfälliger Reiter- und/oder Pferdewechsel muss bis ½ Stunde vor Prüfungsbeginn dem Veranstalter gemeldet sein, ansonsten das Pferd von dieser Prüfung ausgeschlossen wird. Bereits für die Veranstaltung genannte Paare haben Vorrang.



² Der Veranstalter ist berechtigt, für vorgenommene Reiter- und/oder Pferdewechsel eine Umtriebsentschädigung zu verlangen (inkl. Mutationsphase). Dies muss in der Ausschreibung vermerkt sein. Paarwechsel gilt als Neumeldung.

4.7 Nachnennungen / Hors-Concours-Ritte

¹ Die Nachnennphase wird vom Technischen Delegierten festgelegt.

² Mit der Nennung angegebene Hors-Concours-Ritte müssen in jedem Fall vom zuständigen TD der Veranstaltung genehmigt werden.

4.8 Nenngeld

¹ Das reine Nenngeld (ohne SVPS-Gebühren) für die verschiedenen Kategorien soll die folgenden Ansätze nicht überschreiten (Empfehlung):

Stufe JP	alle Programme JP	CHF	35.00
Stufe GA	ab GA 01	CHF	35.00
Stufe L	ab L 11	CHF	45.00
Stufe M	ab M 21	CHF	60.00
Stufe S	Kleine Tour ab S 31, St. Georg, Inter I, S 1	CHF	70.00
Stufe S	Grosse Tour (ab S 10)	CHF	90.00

² Zuschlag für Nachnennungen siehe GR 4.7, Absatz 3.

5 Organisation der Veranstaltung

5.1 Organisationskomitee

Es gelten die Bestimmungen des GR.

5.2 Infrastruktur

¹ Das Organisationskomitee ist verantwortlich für den Zustand, die Dimensionierung und die Markierung des Dressurvierecks und sorgt dafür, dass eine Absperrung erstellt wird, die Publikum, Fotografen, usw. vom Dressurviereck entfernt hält.

² Ein genügend grosser Abreitplatz mit geeigneten Bodenverhältnissen muss zur Verfügung stehen.

³ Der Technische Delegierte ist dafür verantwortlich, dass den Richtern und Konkurrenten spätestens 5 Tage vor Veranstaltungsbeginn ein sinnvoller Zeitplan bekannt gegeben wird. Sind in einer Prüfung mehr als zehn Pferde genannt, ist eine Einteilung in Gruppen vorzusehen.

5.2.1 Viereck

¹ Dressurprüfungen können im Freien oder in einer Reithalle durchgeführt werden. Die Vierecksdimensionen sollen 60 oder 40 m Länge und 20 m Breite betragen. Die Grösse des Vierecks ist in der Ausschreibung bekannt zu geben, ebenso, ob die Prüfungen im Freien oder in einer Reithalle durchgeführt werden. Kleine Abweichungen (höchstens 10%) von den Normgrössen können vom TD bewilligt werden. Das Dressurviereck muss möglichst eben und geschlossen sein (Einfriedung von ca. 20 cm Höhe unmittelbar am Hufschlag, mit einer leicht zu öffnenden und zu schliessenden Vorrichtung). In Prüfungen ab GA bis und mit Kategorie S kleine Tour kann eine Öffnung von zwei Metern toleriert werden, jedoch muss in einem solchen Fall das Viereckgatter bis maximal drei Meter dahinter aufgestellt werden.

² Die einzelnen Programme müssen auf Vierecken mit den Dimensionen geritten werden, die in den Ausschreibungen, bzw. auf den jeweiligen Richterbögen angegeben sind.

5.2.2 Markierung

Die einzelnen im Programm figurierenden Punkte des Dressurvierecks müssen deutlich mit grossen Buchstaben markiert sein. Die Buchstaben ausserhalb des Vierecks sollten in ca. 50 cm Entfernung



von der Einfriedung stehen. Es ist überdies wünschbar, deren genaue Platzierung auf der Einfriedung selbst zu markieren. Ausgenommen hiervon sind die Punkte auf der Mittellinie (siehe Abbildungen Fig. 9 und 10 in der Wegleitung für Dressurprüfungen).

5.3 Dienste

¹ Arzt, Tierarzt und Hufschmied müssen während der ganzen Veranstaltung auf Pikett und jederzeit erreichbar sein. Die Verbindung (Telefonnummer) muss jederzeit gewährleistet sein.

6 Pferde

6.1 Begriffe

Es gelten die Bestimmungen des GR.

6.2 Sportregister

Es gelten die Bestimmungen des GR.

6.2.1 Qualifikation der Pferde

¹ Startberechtigt sind:

- a) in den Dressurprogrammen GA 01 bis 04: mindestens vierjährige und ältere Pferde;
- b) in den Dressurprogrammen für junge Pferde (JP): vierjährige, fünfjährige oder sechsjährige Pferde gemäss Bezeichnung des Programms;
- c) in den Dressurprogrammen GA 05 bis 10 und L 11 bis 20: fünfjährige und ältere Pferde;
- d) in allen übrigen Dressurprogrammen: sechsjährige und ältere Pferde, sofern sie nicht wegen zu vielen Gewinnpunkten ausgeschlossen sind, wobei die an einer Veranstaltung erzielten Gewinnpunkte für die weiteren Prüfungen derselben Veranstaltung nicht angerechnet werden.
- e) Pferde oder Paare mit zu vielen Gewinnpunkten können mit einer Bewilligung des Kaderverantwortlichen bzw. Chef Sport der Disziplin Dressur mit einem Junioren oder Jungen Reiter startberechtigt sein. Diese Ausnahmegewilligung muss der Geschäftsstelle sowie, zusammen mit der Nennung, dem Veranstalter eingereicht werden.

Das Alter der Pferde wird ab 1. Januar des Jahres angerechnet, in dem das Pferd geboren wurde.

² Die Organisatoren können in den Ausschreibungen Einschränkungen in Bezug auf die Pferde vorschreiben (zum Beispiel: fünf- bis siebenjährige Pferde). Für JP-Programme sind die Altersbegrenzungen zu beachten, können aber auch für ältere Pferde ausgeschrieben werden.

³ Pferde, die lahm gehen und Paare mit ungenügender Vorführung, müssen auf Entscheid des Richters bei C der betreffenden Prüfung von dieser Prüfung ausgeschlossen werden. Der Entscheid ist in diesem Fall endgültig und nicht anfechtbar.

⁴ Wenn ein Pferd von verschiedenen Reitern in verschiedenen Prüfungen eingesetzt wird, muss mindestens ein prüfungsfreier Tag dazwischen sein. Das Pferd darf am Tag der Prüfung nur vom dem Reiter geritten werden, der das Pferd in der Prüfung vorstellt. Bei Quadrille und Pas-de-deux Prüfungen nur mit Bewilligung des TD.

Zu widerhandlungen ziehen Ausschluss von Reiter und Pferd für alle Dressurprüfungen der betreffenden Veranstaltung nach sich. Ferner sind solche Verstösse der Sanktionskommission SVPS zu melden, die weitere Sanktionen gemäss GR aussprechen kann.

6.2.2 Teilnahmeberechtigung für Pferde

¹ Prüfungen: offen für alle im Register des SVPS eingetragenen Pferde.

² Kat. P

Es gelten die Bestimmungen des PSR.



³ Kat. J, Y, B, R und N

In Prüfungen der Stufe GA:

Ausgeschlossen sind **Paare** die an Dressurprüfungen mehr als **160 Gewinnpunkte** bei Nennschluss im laufenden und vorangegangenen Jahr in der Schweiz oder im Ausland erreicht haben.

In Prüfungen der Stufe L:

Ausgeschlossen sind **Paare**, die an Dressurprüfungen mehr als **1'200 Gewinnpunkte** bei Nennschluss im laufenden und im vorangegangenen Jahr in der Schweiz oder im Ausland erreicht haben.

In Prüfungen der Stufe M:

Ausgeschlossen sind **Paare**, die an Dressurprüfungen mehr als **3'000 Gewinnpunkte** bei Nennschluss im laufenden und im vorangegangenen Jahr in der Schweiz oder im Ausland erreicht haben.

In Prüfungen der Stufe S Kleine Tour:

Ausgeschlossen sind **Paare**, die an Dressurprüfungen mehr als **15'000 Gewinnpunkte** bei Nennschluss im laufenden und im vorangegangenen Jahr in der Schweiz oder im Ausland erreicht haben.

⁴Die angegebenen Gewinnpunkte sind die Obergrenze und dürfen nicht überschritten werden. Es können vom Veranstalter jedoch tiefere Gewinnpunkte verwendet werden, z.B. als Teilnahmebeschränkungen vor Kilometer- und regionalen Beschränkungen, Bevorzugung von Mitgliedern bestimmter Verbände oder Offiziellen. Weitere Beschränkungen des Veranstalters bezüglich Gewinnpunkte für Pferde, Reiter oder Paare können vom TD bewilligt werden. Die Beschränkungen sind in der Ausschreibung aufzuführen und dieselben sind verbindlich.

6.2.3 Teilnahmebeschränkung

¹ Ein und dasselbe Paar (Reiter/Pferd) darf im laufenden und vergangenen Jahr keine Stufe retour überspringen, z.B. nicht M und GA oder S kl. T. und L starten oder S gr. T. und M.

Die Kategorien sind die folgenden:

Stufe JP: Programme für junge Pferde (Programme Kat. GA Nr. 01 bis 04)

Stufe GA: Programme Nr. 01 bis 10

Stufe L: Programme Nr. 11 bis 20

Stufe M: Programme Nr. 21 bis 30, sämtliche FEI Programme für Junioren

Stufe S: Programme Nr. 31 und folgende, sämtliche FEI-Programme für Junge Reiter und Elite.

² Ein Pferd darf pro Tag für nicht mehr als zwei Prüfungen genannt und in zwei Prüfungen geritten werden.

³ Innerhalb derselben Veranstaltung kann ein Pferd in der Kategorie J oder Y von zwei Reitern vorgeritten werden, aber nicht in derselben Prüfung. Ob dies an einem oder zwei aufeinander folgenden Tagen erfolgt, spielt keine Rolle.

⁴ Innerhalb derselben Veranstaltung kann ein Pferd, das von einem Elitereiter (Alter ab 22) geritten wird, auch von einem Junioren oder Jungen Reiter in einer beliebigen Kategorie, aber nicht in derselben Prüfung geritten werden.

6.2.4 Prüfungen Jungpferde Promotion

¹ Für 4 jährige Pferde können Jungpferdeprüfungen ausgeschrieben werden. Reiter mit Dressur (R oder N) oder Spring (R oder N) Lizenz sind startberechtigt.

² Es befinden sich gleichzeitig 2 bis 3 Pferde in der Bahn. Die Positionen können gewechselt werden. Das Programm wird vom Richter vorgegeben und gelesen.

³ Die Jury besteht aus 3 (ev. 2) offiziellen Dressurrichtern mit mindestens Status L. Die Bekanntgabe der Noten in % erfolgt sofort nach Beendigung des Programms. Die Richter befinden sich ausserhalb des Vierecks auf Höhe des Buchstabens E bzw. B.

⁴ Die Pferde müssen beidseits Kopfnummern tragen.



⁵ Es werden keine Gewinnpunkte vergeben.

⁶ Jungpferdeprüfungen gelten als Prüfungen der Stufe JP (Nenngeld etc.).

6.3 Impfungen

Es gelten die Bestimmungen des GR.

6.4 Doping von Pferden

Es gelten die Bestimmungen des GR.

6.5 Besitzer bzw. Eigentümer

Es gelten die Bestimmungen des GR.

6.6 Besitzerwechsel

Es gelten die Bestimmungen des GR.

6.7 Namenwechsel

Es gelten die Bestimmungen des GR.

6.8 Abgänge

Es gelten die Bestimmungen des GR.

6.9 Sportregistergebühren

Es gelten die Bestimmungen des GR.

6.10 Sattlung und Zäumung

¹ Englischer Sattel (Herren und Damen) für alle Kategorien. Sattelüberzüge sind nicht gestattet.

² Das Nasenband muss so verschnallt sein, dass ein genormtes, vom SVPS freigegebenes Messinstrument von 1,5 cm zwischen Nasenrücken und Nasenband eingeführt werden kann. Diese Regel gilt für alle Arten von Nasenbändern und Verschnallungen.

³ Zäumung für die Dressurprogramme Kategorie JP und GA: Einfache Trensenzäumung (exkl. Unterlegtrense) mit Nasenband, siehe Wegleitung Pt. 21.0.

Folgende Nasenbänder sind gestattet:

- Englisches
- Hannoveraner
- Irisches
- Mexikanisches.

Abreiten nur mit Trense (exkl. Unterlegtrense) erlaubt.

⁴ Zäumung für die Prüfungen der Stufen L, M und S (kl. u. gr. Tour) wahlweise Trensen- (exkl. Unterlegtrense) oder Kandarenzäumungen.

⁵ Normale Kandarenzäumung (Kandare mit ungebrochenem Mundstück – auf Wunsch mit Scherriemen – Unterlegtrense und Kinnkette mit oder ohne Unterlage aus Leder oder Gummi, siehe Wegleitung Pt. 21.0).

⁶ Den Richtern steht das Recht zu, die Zäumung zu überprüfen oder überprüfen zu lassen.

⁷ Hilfszügel und Hilfsmittel

Verboten sind in allen Kategorien auf dem Abreitplatz und im Viereck unerlaubte Gebisse, Hilfszügel jeglicher Art wie Schlaufzügel, Martingal und dergleichen sowie andere Hilfsmittel wie Zungenstrecker, das Anbinden der Zunge, die Bodenblende (dicke Lage Schaffell o. ä. über dem Nasenband), Mundwinkelplatten, usw. Ausbindezügel sind ausschliesslich für das Longieren zulässig.



⁸ Im Viereck nicht erlaubt sind in allen Kategorien:

Bandagen, Gamaschen, Streifkappen oder Gummiglocken, Hufschuhe und Sporenschutz. Das Ohrringarn ist erlaubt, jedoch ohne Ohrstöpsel und Gehörschutzpfropfen, diese sind nicht erlaubt. (Fliegenmasken und Fransen, ganz oder nur teilweise den Kopf des Pferdes bedeckend, sind nicht erlaubt.) Erlaubt ist ein Nasennetz (siehe Wegleitung) jedoch nur mit einem am Turnier vorgewiesenen Tierarztzeugnis und nur auf Aussenplätzen.

⁹ Befestigen der Bügel

Das Befestigen der Bügel (anbinden, ankleben, usw.) in gleich welcher Form ist verboten und zieht Ausschluss nach sich.

7 Konkurrenten

7.1 Qualifikationen der Konkurrenten

¹ Kat. B: Offen für Reiter mit eingelöstem Reiterbrevet oder eingelöster Springlizenz des SVPS.

² Kat. R: Offen für Reiter mit eingelöster regionaler Dressurlizenz des SVPS.

³ Kat. N: Offen für Reiter mit eingelöster nationaler Dressurlizenz des SVPS.

⁴ Kat. J: Offen für Reiter mit eingelöstem Reiterbrevet oder mit eingelöster regionaler oder nationaler Dressurlizenz des SVPS ab Beginn des Jahres, in welchem sie das 12. Altersjahr vollenden, bis zum Ende des Jahres, in welchem Sie das 18. Altersjahr vollenden.

⁵ Kat. Y: Offen für Reiter mit eingelöster nationaler Dressurlizenz des SVPS ab Beginn des Jahres, in welchem sie das 16. Altersjahr vollenden, bis zum Ende des Jahres, in welchem Sie das 21. Altersjahr vollenden.

⁶ Für alle offiziellen und Spezial-Prüfungen müssen Reiterbrevet bzw. Lizenz eingelöst sein.

⁷ Für Starts der J und Y (nat. M und S) sowie Auslandstarts in höheren Kategorien kann der Kaderverantwortliche / Chef Sport eine N Lizenz-Bewilligung für bestimmte Pferd/Reiter-Paare erteilen. Diese N Lizenzbewilligung bleibt ab dem ersten Start an das betreffende Pferd/Reiter-Paar gebunden und gilt im entsprechenden Kalenderjahr. Dieses Reiterpaar hat in RB und R Prüfungen im entsprechenden Kalenderjahr keine Startberechtigung mehr. Die Bewilligung muss zusammen mit der Nennung dem Veranstalter eingereicht werden.

7.2 Teilnahmebeschränkung

Ein Reiter darf in einer Prüfung nicht mehr als zwei Pferde reiten. Ausnahme: JPPD; keine Beschränkung der Anzahl Starts für Prüfungen und Reiter.

7.3 Teilnahme an internationalen Veranstaltungen

Es gelten die Bestimmungen des GR.

7.4 Brevet/Lizenz (Teilnahmeberechtigung der Reiter)

¹ Kat. B:

Offen für Reiter mit eingelöstem Reiterbrevet oder eingelöster Springlizenz des SVPS. Programme GA 01 bis GA 10.

² Kat. R:

Offen für Reiter mit eingelöster regionaler Dressurlizenz des SVPS. Programme JP, GA 01 bis M30.

³ Kat. N:

Offen für Reiter mit eingelöster nationaler Dressurlizenz des SVPS. Programme JP, GA 01 bis GP.

⁴ Kat. J:

Offen für Junioren von 12 bis 18 Jahren mit eingelöstem Reiterbrevet oder mit eingelöster regionaler oder nationaler Dressurlizenz des SVPS. Alle Programme, inkl. jene der FEI.



⁵ Kat. Y: Offen für Junge Reiter von 16 bis 21 Jahren mit eingelöster nationaler Dressurlizenz des SVPS. Alle Programme, inkl. jene der FEI.

⁶ Gemischte Prüfungen für Inhaber des Reiterbrevets (B) und R-Lizenzierte, sowie für R- und N-Lizenzierte sind gestattet, mit allfälligen Beschränkungen für die Lizenzierten (z.B. Gewinnpunkte, Alter des Pferdes, Klassierungen, etc.).

7.5 Brevet-/Lizenzentzug

Es gelten die Bestimmungen des GR.

7.6 Anzug und Gruss

¹ Jeder Teilnehmer an einer Dressurprüfung ist verpflichtet, in korrektem Anzug zu starten. Für Ponyprüfungen gelten die Bestimmungen des PSR. Zuwiderhandlung bewirkt Ausschluss.

² Anzug in den Prüfungen mit Programmen GA 01 bis 10, JP:

Einfarbige Reitjacke (Nadelstreifen, anders farbiger Kragen und anders farbige Einfassung erlaubt) mit gleichfarbiger oder heller unifarbener Hose (dunkler Besatz ist erlaubt), dunkle Stiefel. Zulässig sind auch dunkle Stiefeletten und gleichfarbige, eng anliegende Glattlederchaps, sofern sie optisch einteiligen Reitstiefeln entsprechen. Hemd mit hellem Kragen, Krawatte, Plastron oder Stehkragen, Reithelm mit Dreipunktbefestigung, Handschuhe. Sporen sind fakultativ.

³ Anzug in den Prüfungen mit Programmen L 11 und höher:

- a) einfarbige Reitjacke (Nadelstreifen, anders farbiger Kragen und anders farbige Einfassung erlaubt) mit heller, unifarbener Hose (dunkler Besatz ist erlaubt), Reithelm, Melone oder Zylinder;
- b) einfarbiger Frack (Nadelstreifen, anders farbiger Kragen und anders farbige Einfassung erlaubt) mit heller, unifarbener Hose (dunkler Besatz ist erlaubt), Reithelm, Zylinder.

Für 7.6, Absatz 3 a) und b): Hemd mit Plastron oder Krawatte, Handschuhe und dunkle Stiefel obligatorisch. Das Tragen von Sporen ist in allen Kategorien fakultativ. Der Dorn des Sporen muss aus Metall sein. Gummischutz ist erlaubt. Siehe Wegleitung.

⁴ Das Tragen eines Rückenschutzes ist erlaubt. Der Airbag muss in die Turnierjacke integriert sein.

⁵ Der Gebrauch einer Reitgerte ist in allen Prüfungen fakultativ, ausser es steht in der Ausschreibung anders. Die Selektionskommission Dressur kann für Sichtungsprüfungen den Gebrauch der Reitgerte untersagen, was bereits in den Ausschreibungen vorgemerkt sein muss. Sämtliche Schweizermeisterschaften (Children, Ponys, J, YR, U 25, R und Elite) werden ohne Reitgerte geritten.

⁶ Die Reitgerte darf eine Länge von 120 cm (Ponys 100 cm) nicht überschreiten.

⁷ Reiter und Reiterinnen grüssen, indem sie die Zügel in eine Hand nehmen und den anderen Arm sowie das Haupt senken (gültig für alle Kopfbedeckungen). Reiter können nach wie vor grüssen indem sie die Zügel in eine Hand nehmen und mit der anderen das Haupt entblössen.

⁸ Auf dem Abreitplatz und im Viereck ist das Tragen eines Reithelms mit Dreipunktbefestigung für Junioren in allen Prüfungen und für Reiter in den Programmen GA 01 bis 10 und JP obligatorisch. Auf dem Abreitplatz ist für alle Reiter in den Prüfungen GA bis S das Tragen eines Reithelms mit Dreipunktbefestigung obligatorisch.

⁹ Mit Bewilligung des Technischen Delegierten ist in den Prüfungen mit Programmen 1 bis 20 (GA und L), ausgenommen an Schweizermeisterschaften, ein Sommertenu (helles Kurzarmhemd oder Kurzarmbluse, helles Plastron oder Krawatte, einfarbiges Gilet) erlaubt. In Prüfungen mit Programmen 1 bis 10 (GA) ist zudem ein helles Kurzarmhemd mit Stehkragen (mit einfarbigem Gilet, auch mit Nadelstreifen) erlaubt.

¹⁰ Mit Bewilligung des Technischen Delegierten oder des Richters bei C kann an allen Prüfungen ein Regentenu (einfarbige oder durchsichtige Regenjacke ohne Kapuze) erlaubt werden. Die Bewilligung kann auch während der Prüfung erteilt werden.



7.7 Werbung

Es gelten die Bestimmungen des GR.

7.8 Humandoping

Es gelten die Bestimmungen des GR.

8 Verbandsmassnahmen

8.1 Verfahren und Verantwortlichkeiten

Es gelten die Bestimmungen des GR.

9 Proteste und Rekurse

9.1 Verfahren und Verantwortlichkeiten

Es gelten die Bestimmungen des GR.

10 Schlussbestimmungen

10.1 Inkrafttreten

¹ Das vorliegende Reglement tritt am 2022-01-01 in Kraft.

² Im Falle von Unstimmigkeiten zwischen dem deutschen und dem französischen Text ist der deutsche Text verbindlich.

10.2 Veröffentlichungen

Der SVPS ist für die umfassende Veröffentlichung und fristgerechte Information des Reglements in seinen Publikationsorganen (Bulletin und Website) verantwortlich.



11.- Anhang I – Gebisse und Zäumungen

In den nachfolgenden Seiten sind die erlaubten Gebisse dargestellt.

Material:

Nicht gestattet sind für die Pferde nachweislich gesundheitsschädigende Materialien.

Gebissstärke:

~~Pferde: Trense mind. 14 mm am Maulwinkel gemessen~~

~~—————Kandare mind. 12 mm und die Unterlegstrense 10 mm (Ringgrösse nicht relevant)~~

~~Pony: —Trense mind. 10 mm am Maulwinkel gemessen~~

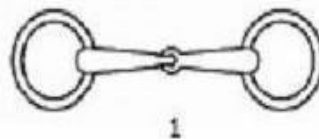
1. Erlaubte Kandaren und Unterlegstrensen: (Kandarenzüaumung)

Gebissstärke

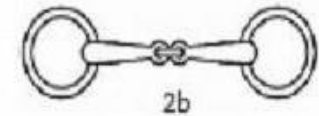
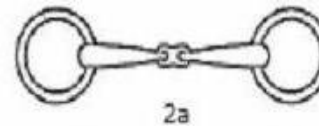
Kandare mind. 12 mm und die Unterlegstrense 10 mm (Ringgrösse nicht relevant)

Unterlegstrensen

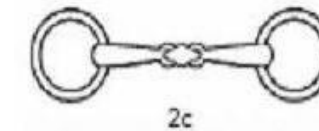
1. Unterlegstrense einfach gebrochen



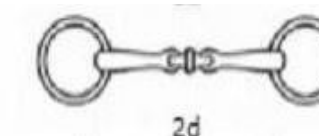
2. Unterlegstrense doppelt gebrochen
2a/b mit flachem Mittelstück



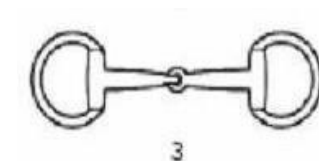
2c mit ovalem Mittelstück



2d mit rundem Mittelstück



3. Unterlegstrense mit Olivenköpfen einfach oder doppelt gebrochen



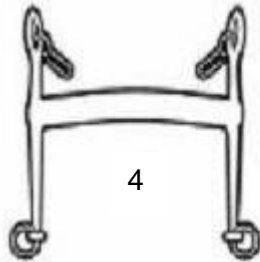
~~Unterlegstrense mit kurzen Knebeln nach oben (Fillistrense) einfach gebrochen~~



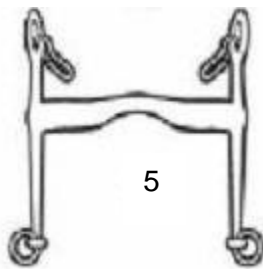
Kandaren

Länge der Kandarenanzüge 5 – 10 cm, Zungenfreiheit 0 – 30 mm

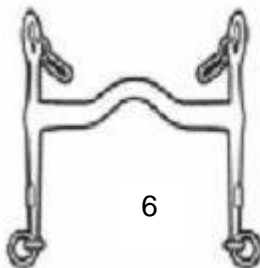
4. Gewöhnliche Kandare ohne Zungenfreiheit (L'Hotte)



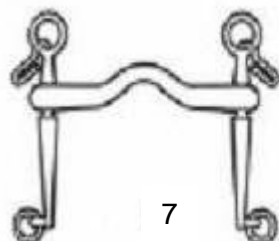
5. Gewöhnliche Kandare mit Zungenfreiheit



6. Gewöhnliche Kandare mit Zungenfreiheit und Ringen für den Scherriemen

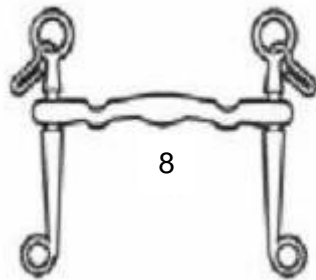


7. Pumpkandare mit Zungenfreiheit und Ringen für den Scherriemen

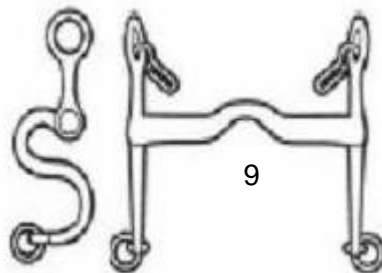




8. Gewöhnliche Kandare mit Zungenfreiheit mit drehbaren Anzügen



9. S-Kandare mit Zungenfreiheit



10. Kinnkette (obligatorisch für Kandarenzüaumung)



11. Scherriemen



12. Als Unterlage für die Kinnkette sind ausser Leder und Gummi auch Kunststoff wie Neopren und Gel erlaubt.





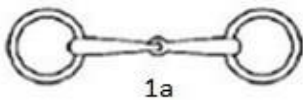
2. Erlaubte Trensen: (Trensenzäumung)

Gebissstärke

Pferde: Trense mind. 14 mm am Maulwinkel gemessen

Pony: Trense mind. 10 mm am Maulwinkel gemessen

1. Wassertrense einfach gebrochen, gerade (Bild 1a) oder leicht gebogen mit Zungenwölbung, auch mit nicht über Achse drehbarem Mittelstück (Bild 1b)



1a



1b

2. Wassertrense doppelt gebrochen

2a / 2b mit flachem Mittelstück

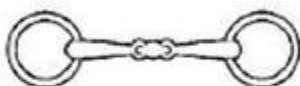


2a



2b

2c mit olivförmigem Mittelstück

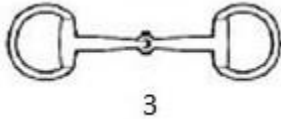


2c

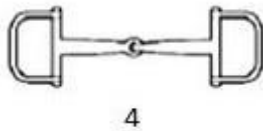
2d / e mit rundem Mittelstück aus Metall oder Kunststoff (ohne Zeichnung)



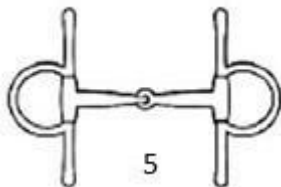
3. Olivenkopftrense auch mit Knebeln und in einfacher oder doppelt gebrochener Form oder gebogen mit Zungenwölbung, auch mit nicht über Achse drehbarem Mittelstück



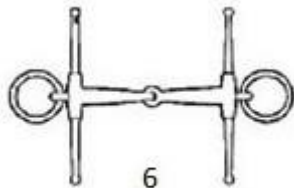
4. D-Renntrense, auch in doppelt gebrochener Form oder gebogen mit Zungenwölbung.



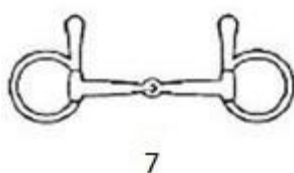
5. Knebel- oder Schenkeltrense, auch in doppelt gebrochener Form oder gebogen mit Zungenwölbung.



6. Knebel- oder Schenkeltrense mit Ringen, auch in doppelt gebrochener Form oder gebogen mit Zungenwölbung.

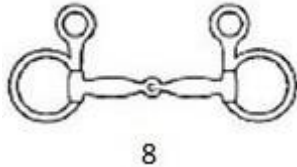


7. Halb-Schenkeltrense (Trabertrense), auch in doppelt gebrochener Form oder gebogen mit Zungenwölbung.

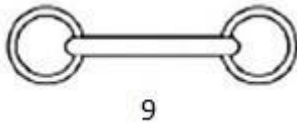




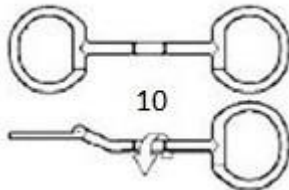
8. Halb-Schenkeltrense (Trabertrense) mit Ringen, auch in doppelt gebrochener Form oder gebogen mit Zungenwölbung.



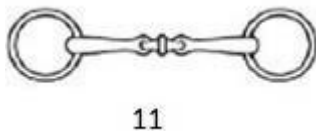
9. Stangentrense aus Gummi oder Nathe ohne Gelenke mit Trensenringen
Zungenfreiheit bis 30 mm erlaubt



10. Wassertrense doppelt gebrochen mit drehendem Mittelstück, nicht über Achse drehbar



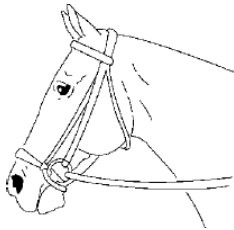
11. Wassertrense doppelt gebrochen mit olivförmigem Mittelstück



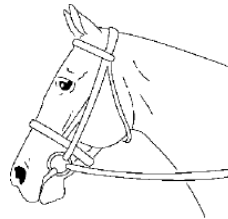


3. Erlaubte Nasenbänder:

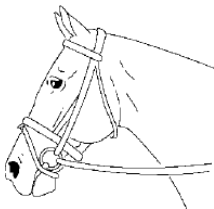
1. Hannoversches Nasenband



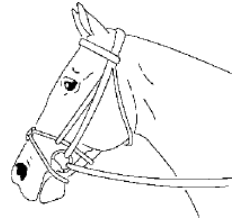
2. Englischsches Nasenband



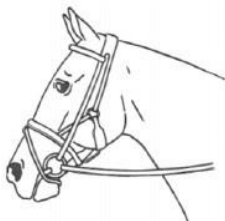
3. Kombiniertes Nasenband



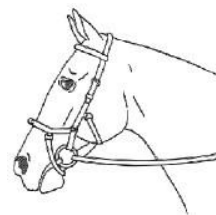
4. Mexikanisches Nasenband



5. Kombiniertes Nasenband
(ohne Kehlriemen)



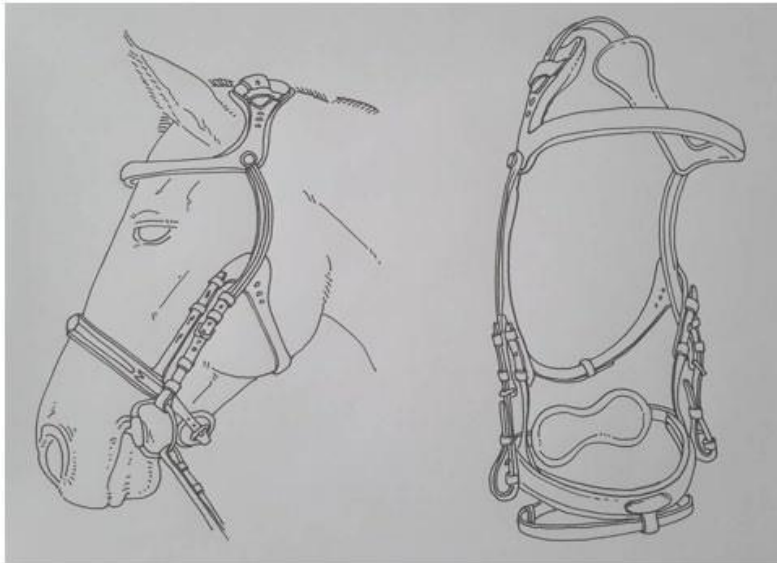
6. Micklem bridle



Lammfell und andere Polsterungen von Nasenband und Backenstück sowie Mini Scheuklappen sind nicht erlaubt.

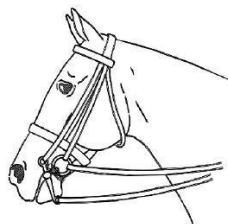


7. Freedom Bridle

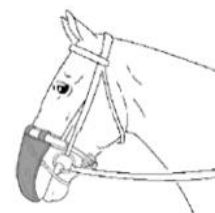
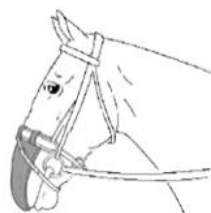
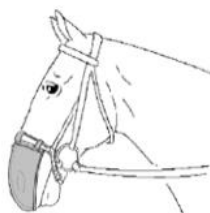


1, 3, 4, 6 und 7 sind bei einer Kandarenzüaumung nicht erlaubt. Bei 5 ist der untere Riemen des Nasenbandes bei einer Kandarenzüaumung nicht erlaubt.

Ein Beispiel einer Kandarenzüaumung mit einem englischen Nasenband, Unterlegstrense und Kinnkette.



Erlaubt ist nach Dressurreglement Art. 6.10.8 ein Nasennetz (siehe Abbildungen) jedoch nur mit einem am Turnier vorgewiesenen Tierarztzeugnis und nur auf Aussenplätzen (Dressurvierreck und Abreitplatz)





4. Sporen

Die Länge des Sporenhalses inkl. Rad darf maximum 4 cm betragen und wird ab Stiefel gemessen.

Folgende Sporen sind erlaubt:





12 Anhang II – Berechnung der Gewinnpunkte (GWP)

Berechnungs- grundlage	Niveau	GA 01 - GA 10		L		M		S Kleine Tour		S Grosse Tour		GP/GPS	
		Rang	GWP	Faktor	GWP	Faktor	GWP	Faktor	GWP	Faktor	GWP	Faktor	GWP
	11	1	11	6	66	18	198	38	418	55	605	100	1100
	9	1	9	6	54	18	162	38	342	55	495	100	900
	8	1	8	6	48	18	144	38	304	55	440	100	800
	7	1	7	6	42	18	126	38	266	55	385	100	700
	6	1	6	6	36	18	108	38	228	55	330	100	600
	5	1	3	6	30	18	90	38	190	55	275	100	500

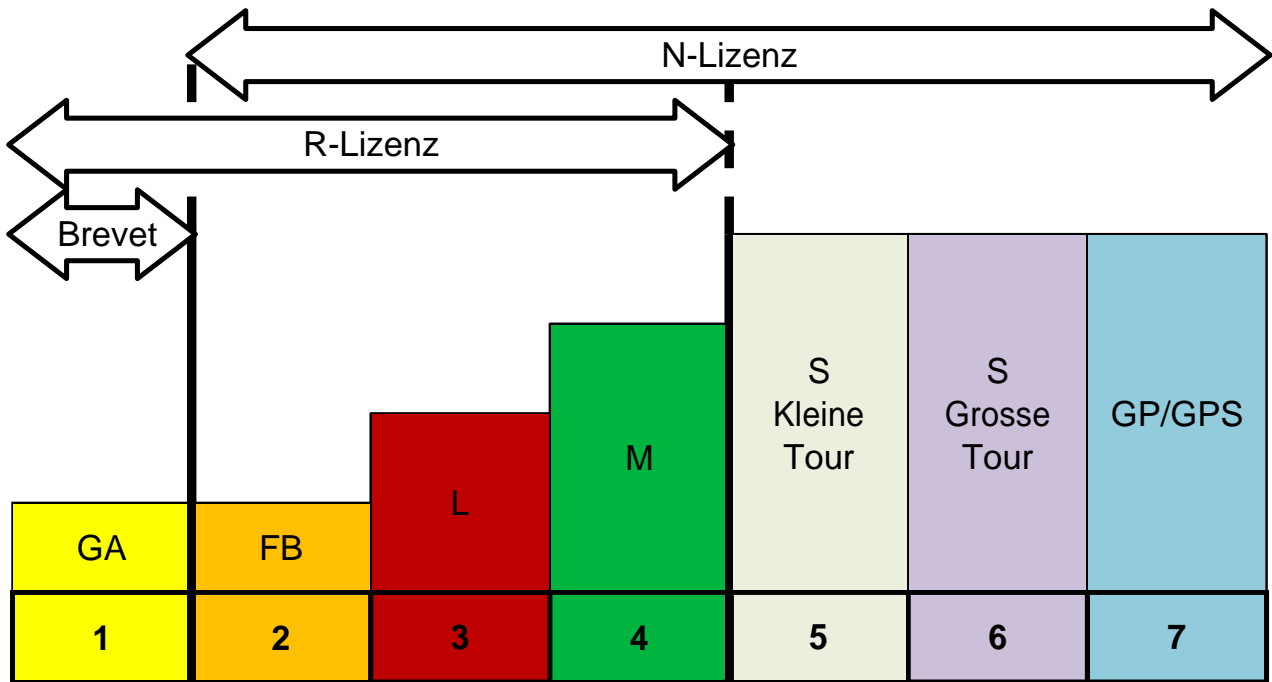
Berechnungs- grundlage	Niveau	P FEI		KI A		KI L		KI M	
		Rang	GWP	Faktor	GWP	Faktor	GWP	Faktor	GWP
	11	6	66	1	11	6	66	18	198
	9	6	54	1	9	6	54	18	162
	8	6	48	1	8	6	48	18	144
	7	6	42	1	7	6	42	18	126
	6	6	36	1	6	6	36	18	108
	5	6	30	1	5	6	30	18	90

Bei Klassierung erhalten Pferde und Reiter die selben GWP.





13 Anhang III – Lizenzwesen



- 1** offen für **Paare bis max. 160 Punkte** / gemischte Prüfungen B-R möglich
- 2** offen für **Paare bis max. 160 Punkte** / gemischte Prüfungen R-N möglich
- 3** offen für **Paare bis max. 1200 Punkte** / gemischte Prüfungen R-N möglich
- 4** offen für **Paare bis max. 3000 Punkte** / gemischte Prüfungen R-N möglich
- 5** offen für **Paare bis max. 15000 Punkte** / nur N-Lizenz
- 6** keine GWP-Beschränkung / nur N-Lizenz
- 7** keine GWP-Beschränkung / nur N-Lizenz